

**Änderung der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg;
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen mit den vorgeschlagenen Änderungen**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>Satz 2 der Präambel:</u> „Mensch mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung ist eine Person, die selbst oder von der mindestens ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehat.</p>	<p><u>Satz 2 der Präambel:</u> „Mensch mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung ist eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt selbst oder von der mindestens ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehatte.</p>
<p>Begründung: Durch die Änderung sind künftig auch Personen eingeschlossen, die in Deutschland eingebürgert wurden. Auch fallen darunter künftig Deutsche ausländischer Eltern, deren Eltern nach deren Geburt eingebürgert wurden.</p>	
<p><u>§ 6 Abs. 3:</u> Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus einer Person der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, einer Integrationslotsin oder eines Integrationslotsen, einer Person aus dem Bereich der Asylsozialbetreuung, einer Person der Agentur für Arbeit und einer Person der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg.</p>	<p><u>§ 6 Abs. 3:</u> Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus einer Person der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, einer Integrationslotsin oder einem Integrationslotsen, einer Person aus dem Bereich der Asylsozialbetreuung, einer Person der Agentur für Arbeit Aschaffenburg und einer Person der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg.</p>
<p><u>§ 6 Abs. 7:</u> Das Auswahlgremium vergibt anhand einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkte mittels von dem Auswahlgremium bestimmten Kriterien, insbesondere für die Ausbildung, die Berufserfahrung, das ehrenamtliche Engagement und die interkulturellen Kompetenzen einen Punktwert für jede Bewerberin und jeden Bewerber.</p>	<p><u>§ 6 Abs. 7:</u> Das Auswahlgremium vergibt anhand einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkte mittels von dem Auswahlgremium bestimmten Kriterien, insbesondere für den Einblick in das deutsche Bildungssystem, die einschlägige Berufserfahrung, das ehrenamtliche Engagement und die interkulturellen Kompetenzen einen Punktwert für jede Bewerberin und jeden Bewerber.</p>
<p>Begründung: Die Worte „Einblick in das deutsche Bildungssystem“ umfassen künftig beispielsweise auch Personen, die lediglich die Schule oder eine Universität besucht haben. Diese Kompetenzen in die Bewertung nicht einfließen zu lassen wäre nicht zielführend. Zudem sind durch die Änderung auch Personen eingeschlossen, die beispielsweise in Deutschland an einer Schule tätig sind und auf diese Weise einen Einblick in das Bildungssystem erhalten. Durch die Ergänzung „einschlägige Berufserfahrung“ können Beschäftigungen, die zu Kompetenzen führen, die für den Beirat wertvoll sind, besser berücksichtigt werden. Das Auswahlgremium hat die Bewerbungen bereits gemäß diesen angepassten Definitionen bewertet. Aufgrund der bisherigen Regelung mit dem Wort „insbesondere“ konnten die Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber bereits vollumfänglich und zielführend berücksichtigt werden. Eine Anpassung in der Satzung ist, insbesondere mit Blick auf künftige Bewerbungsphasen, sinnvoll.</p>	

<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 8:</u></p> <p>Die Geschäftsstelle ergänzt nach der Bewertung des Auswahlgremiums noch die Punkte für den Migrationshintergrund. Hierfür kann maximal ein Punkt vergeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 8:</u></p> <p>Die Geschäftsstelle ergänzt nach der Bewertung des Auswahlgremiums noch die Punkte für den Migrationshintergrund. Hierfür wird jeweils ein Punkt vergeben.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 9:</u></p> <p>Alle nicht in den Beirat aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Nachrückerinnen und Nachrücker auf einer Liste aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 9:</u></p> <p>Die sieben Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Punktwert werden auf die Liste der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen. Alle nicht in den Beirat aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Nachrückerinnen und Nachrücker auf einer Liste aufgenommen. Bei Punktgleichheit zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirats führt den Losentscheid durch. Das Ergebnis des Losentscheids wird dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.</p>
<p>Begründung: Es gab bisher keine Regelung, wie bei Punktgleichheit umzugehen ist. Um diese Regelungslücke zu schließen wurden Sätze 3 und 4 eingefügt. Somit wird eine Punktgleichheit künftig durch einen Losentscheid gelöst, der von der Geschäftsstelle des Beirats durchgeführt wird. Das Ergebnis wird dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 10 Sätze 1 und 2:</u></p> <p>Die Liste der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker werden nach Abschluss des Verfahrens dem Kreistag zur Zustimmung vorgelegt. Beim Ausscheiden einer ausgewählten Bewerberin oder eines ausgewählten Bewerbers rückt automatisch die nächste Person aus der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker nach.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Abs. 10 Sätze 1 und 2:</u></p> <p>Die Liste der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker werden nach Abschluss des Verfahrens dem Kreistag zur Zustimmung vorgelegt. Beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds rückt automatisch die nächste Person aus der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker nach.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Abs. 4:</u></p> <p>Als weitere beratende Mitglieder im Ausländer- und Integrationsbeirat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit, des Staatlichen Schulamtes Aschaffenburg, der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, der Berufsschule III, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit ausländerrechtlichen Angelegenheiten befassten Wohlfahrtsverbände.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Abs. 4:</u></p> <p>Als weitere beratende Mitglieder im Ausländer- und Integrationsbeirat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit Aschaffenburg, des Staatlichen Schulamtes Aschaffenburg, der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Aschaffenburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Unterfranken sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit ausländerrechtlichen Angelegenheiten befassten Wohlfahrtsverbände, die Personen aus dem Landkreis Aschaffenburg unterstützen. Die im</p>

	<p>Beirat vertretenen Wohlfahrtsverbände werden durch die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirats im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestimmt.</p>
<p>Begründung: Es musste eine Regelung getroffen werden, wer die Wohlfahrtsverbände bestimmt, die im Beirat als beratende Mitglieder vertreten sind. Hierbei wird auf das Fachwissen der Geschäftsstelle und des Landrats gesetzt.</p>	
<p><u>§ 9 Abs. 1 Satz 3:</u> Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht dem Kreistag des Landkreises Aschaffenburg angehören.</p>	<p><u>§ 9 Abs. 1 Satz 3:</u> Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht dem Kreistag des Landkreises Aschaffenburg angehören.</p>
<p><u>§ 11 Abs. 1:</u> Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Aschaffenburg in Kraft.</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1:</u> Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.</p>